



Friedhofssatzung der Gemeinde Spergau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestG LSA) vom 5.2.2002 (GVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spergau in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Spergau in der Friedhofsstraße.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spergau. Die Verwaltung obliegt dem durch die Gemeinde Spergau beauftragten Kommunalen Eigenbetrieb Spergau, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Spergau waren oder bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (2) Der Friedhof ist von April bis September von 7 – 21 Uhr, von Oktober bis März von 8 – 18 Uhr geöffnet.
- (3) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der öffentlichen Einrichtung Friedhof sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze, gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,

- d. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - e. Abraum, Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen
 - f. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g. zu lärmern und zu spielen,
 - h. zu rauchen und Alkohol zu trinken,
 - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, ob der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung für Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer entziehen.
- (5) Unbeschadet § 3 Abs. 5 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

II. Bestattungen und Trauerfeiern

§ 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen fest. Bestattungen sollten in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 7 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle kann von den Angehörigen zur Vornahme der Trauerfeier genutzt werden. Für die Nutzung wird nach Maßgabe der Gebührensatzung eine Gebühr erhoben.
- (2) Die offene Aufbahrung des/r Verstorbenen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 8 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist die Würde des Friedhofes zu respektieren.

§ 9 Musikalische Darbietungen

- (1) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Musikinstrumente in der Trauerhalle dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern bespielt werden.

III. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.

§ 11 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht errichtet werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Kommunalen Eigenbetrieb Spergau nach Zuweisung der Grabstellen auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat Grabzubehör, falls vorhanden, unter Beachtung von § 4 vorher entfernen zu lassen.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (2) Es ist zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen aufgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann von der Friedhofsverwaltung gefordert werden.
- (4) Die Umbettungen dürfen nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Es ist jedoch untersagt, Umbettungen zwischen 14 Tagen und sechs Monaten nach dem Tode vorzunehmen, es sei denn, sie werden durch Ermittlungsbehörden oder Gerichte anberaumt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettungen haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig (unvermeidbar) entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге für Erwachsene dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden in:
 - a. Reihengrabstätten
 - b. Wahlgrabstätten
 - c. Urnenreihengrabstätten
 - d. Urnenwahlgrab
 - e. Urnengemeinschaftsanlage

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können nur bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden (§13 Abs. 2).
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher durch Aushang und ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und zweistellige Grabstätten.
- (3) In der Grabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte).
- (4) In einer mit einem Sarg belegten Grabstätte können zusätzlich bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

- (5) An den Grabstätten werden zeitlich begrenzte Nutzungsrechte auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung vergeben. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
- (6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. In ihm wird insbesondere die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- (7) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Grabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedervergabe von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenrückerstattung findet in diesem Fall nicht statt.
- (11) Bei der Beantragung der Verleihung des Nutzungsrechts sollte der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht mit nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen, Adoptivkinder und Stiefkinder,
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - f. auf die Stiefgeschwister
 - g. auf die nicht unter a. bis f. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. und c. sowie e. bis g. wird der Älteste der Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

§ 19 Umengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und in der Umengemeinschaftsanlage beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ausnahmen können nur bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden (§13 Abs. 2).

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht über die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 20 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Bestattungsstelle. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden durch den Kommunalen Eigenbetrieb Spergau erstellt und unterhalten.
- (2) Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt.
- (3) Umbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.
- (4) Die Ablage von Blumen und Gebinden ist grundsätzlich nur auf der dafür vorgesehenen Ablagefläche vor dem Grabmal gestattet.
- (5) Jegliches Mitbringen und Aufstellen von Gefäßen zum Frischhalten von Blumensträußen u.ä. auf der Vegetationsfläche ist mit Rücksicht auf den Gesamteindruck der Anlage untersagt.
- (6) Das Betreten der Vegetationsfläche ist nur bei der Urnenbeisetzung erlaubt.

§ 21 Grabstätten der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 23 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

VI Grabmale und Einfassungen

§ 24 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Als Werkstoffe sind vorzugsweise Naturstein (außer Findlinge), Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.

- (3) Grabmale sind, entsprechend der Werkstoffart, grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:
 Stein: rundum von Hand oder maschinell behauen; geschliffene oder feiner bearbeitete Flächen als Gestaltungsmittel sind möglich
 Holz und Metall: in allen Bearbeitungsarten zulässig. Ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist erforderlich, Farblos-Lackan-striche sind zulässig.
- (4) Schrift und Ornament sind als wesentliches Aussagemittel für die Gestaltung aller Flächen des Grabmals zu nutzen. Sie sind aus dem jeweils verwendeten Material zu entwickeln und in der Größe und Form auf die Flächen abzustimmen.
 Nicht zugelassen sind:
- in Zement aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Glas,
 - die Verwendung von Signalfarben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabmalinschriften
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
 - Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern,
 - Lichtbilder,
 - Baumrinden, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Bruchplatten, Dachziegel, Flaschen, Gips, Glasplatten, Holzkreuze mit aufgesetzter Maserung, Korkrinden, Materialnachahmungen wie Holzmaserung in Steinprofil, Zyklopenmauerwerk in Putz, Stein- und Tuffsteingrotten, Felsnachbildungen und Marmorierungen, Muschelverzierungen, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstigen Nachahmungen, Perlenkränze, Porzellanfiguren, schablonenhafte Dutzendware, Schlacken, Schwarzglas, Tropfstein, Zinkblech,
 - Plasterzeugnisse in jeder Form,
 - Grabmäler aus grellweißem Werkstoff,
 - steinerne Schriftplatten auf Grabsteinen von anderem Gestein; Blech-, Emaille-, Glas- und Porzellanschilder.
- (5) Die Form soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende und lagernde Grundform soll konsequent ausgebildet sein. Asymmetrische Formen ohne besondere Aussagen sind zu vermeiden. Eine Abstimmung des Grabmals auf die benachbarten Grabanlagen ist unerlässlich.
- (6) Maßbegrenzung für Grabmale

	max. Breite(m)	max. Höhe (m)	Mindeststärke (m)
Grabmale für Urnen und Kindergräber	0,50	0,70	0,12
Grabmale für einstellige Erdbestattungsgräber	0,60	0,90	0,12
Grabmale für mehrstellige Erdbestattungsgräber	1,20	bis 1,00	0,12
		ab 1,00	0,14
		ab 1,20 -1,50	0,16

Die angegebenen Mindeststärken müssen unbedingt eingehalten werden. Bei liegenden Grabmalen müssen 10 cm sichtbar bleiben.

- (7) Die Aufstellung von Behelfsgrabzeichen ist genehmigungspflichtig. Behelfsgrabzeichen sollten nicht länger als ein Jahr bestehen bleiben und müssen vom Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(8) Maßbegrenzungen für Einfassungen (Außenmaße)

	Breite(m)	Höhe (m)
Urnen	0,60	1,00
Erdbestattungen, einsteilig	0,70	1,40 (bis zum vollend. 5. Lebensj)
	0,85	2,00
Erdbestattungen, zweisteilig	2,30	2,00

§ 25 Abteilungen ohne besonderen Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 22).

§ 26 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmals eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus dem der im besonderen genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steines sowie über Inhalt, Anordnung, Art der Schrift und Art des Symbols hervorgehen.
- (3) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt.
- (4) Nach ergebnislosem Verlauf der Frist nach Absatz 3 dieser Regelung wird das Grabmal auf Kosten des Antragstellers von der Grabstätte entfernt.

§ 27 Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so standfest zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, das Öffnen der benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen und beim Öffnen der benachbarten Gräber weder umstürzen, noch sich senken können.
- (2) Grabmale sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen zugelassenen Bildhauer oder Steinmetz zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den entstandenen Schaden.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen und ohne vorherige Benachrichtigung geeignete Sicherungsmaßnahmen wie Umlegen des Grabmals vornehmen.

§ 28 Entfernung von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale und Einfassungsteile nach Antragstellung des Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung durch Mitarbeiter des Kommunalen Eigenbetriebes entfernt. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen die Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (4) Anpflanzungen an Bäumen und Sträuchern bedürfen bei deren Veränderung oder Beseitigung der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes gehen die Anpflanzungen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen, Kränze u.a. sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Kommunalen Eigenbetrieb.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 30 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) Gräberfelder werden durch Wege erschlossen. Diese Anlagen sind mit Bäumen, Sträuchern und Rasenflächen Bestandteil des Friedhofs.
- (3) Das Grabbeet darf nicht über 20 cm hoch sein. Es ist wie die umgebenden Wege bzw. das anschließende Gelände herzurichten. Mit schwarzer Erde oder sonstigem Material bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.
- (4) Grabflächen können flächenhaft bepflanzt werden. Es sind nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Breite und Höhe die Nachbargräber und den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Größere Gehölze, Rosen und Stauden sind sparsam zu verwenden. Überschreiten Gehölze eine Höhe von 1,20 m, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese zu entfernen zu lassen.
- (5) Platten auf Erdgrabstellen sind nur als Unterlage für Schalen zugelassen; sie müssen aus Naturstein sein. Platten und Kies als Grabstättenumrandung sind unzulässig.
- (6) Gräber dürfen nicht mit Kies oder Sand bestreut werden.

- (7) Winterschutz an Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig u.ä. ausgeführt werden.

§ 31 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, erfolgt an den Verfügungsberechtigten die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, entscheidet die Friedhofsverwaltung, ob auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät oder in Ordnung gebracht oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen wird.
- (4) Vor Entziehung des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofes und ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Bei Entziehung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Bestandskraft des Bescheides zu entfernen.

V. Schlussbestimmungen

§ 32 Alte Rechte

Für Grabstätten, über die die Gemeinde Spergau vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültig gewesenen Regelungen.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde Spergau haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Spergau obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
- a. § 3 Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. § 3 Abs. 5
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,

- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablagert,
- den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- c. § 4 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausübt,
- d. Umbettungen entgegen § 14 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- e. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt,
- f. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 7 verwendet,
- g. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne schriftliche Zustimmung entgegen § 26 Abs. 1 errichtet oder verändert,
- h. Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- i. Grabmale ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alle bis dahin geltenden Regelungen und Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Spergau, den 03.11.2006



Torsten Weise
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Spergau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Spergau

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 hat der Gemeinderat der Gemeinde Spergau in seiner Sitzung am 10.10.2006 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes und seiner Anlagen und die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen werden Gebühren (Grabbenutzungs-, Bestattungs- und Sondergebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Erhebungszeitraum der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Diese Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebühren-bescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 6 Grabstättengebühren

- (1) Reihengrabstätten
 - Reihengrab 55,00 €
 - Urnenreihengrab 45,00 €
- (2) Wahlgrabstätten
 - Erdgrab (einstellig) 60,00 €
 - Erdgrab (zweistellig) 120,50 €
 - Kindergrab (bis 5 Jahre) 40,00 €
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Urnengrab 50,00 €

- | | | |
|-----|---|--------|
| (3) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten | |
| | Erdgrab (je Stelle) (pro Jahr) | 7,50 € |
| | Urnengrab (pro Jahr) | 7,50 € |
| | Kindergrab (bis 5 Jahre) (pro Jahr) | 7,50 € |

Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nur um 3, 5 oder 10 Jahre möglich.

- | | | |
|-----|--------------------------|----------|
| (4) | Gemeinschaftsgrabstätten | |
| | Urnengemeinschaftsumlage | 350,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Trauerhallenbenutzung | 30,00 € |
| (2) | Herstellung eines Erdgrabes | 150,00 € |
| (3) | Herstellung eines Urnengrabes | 50,00 € |
| (4) | Träger bei der Urnenbeisetzung | 10,00 € |
| (5) | Bei der Vornahme der Bestattung an einem Samstag erhöhen sich die Gebühren unter (1) und (4) um 10,00 €. | |
| (6) | Gebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals | 10,00 € |
| (7) | Gebühr für die Beräumung nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | Erdgrab (einstellig) | 51,00 € |
| | Erdgrab (zweistellig) | 76,00 € |
| | Urnengrab | 40,00 € |
| | Kindergrab | 40,00 € |

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Alle bis dahin geltenden Regelungen und Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Spergau, den 03.11.2006



Torsten Weise
Bürgermeister

